



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2024

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasserversorgung auf **600.000,00 Euro** und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf **600.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 23.11.2023

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 18/2023 vom 23.11.2023 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 11.12.2023 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

#### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 23.11.2023, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 16/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Wasserversorgung Leitlitz, Trinkwasser-Verbindungsleitung vom Hochbehälter Langenwolschendorf zum Ortsnetz Leitlitz“ an die Firma Schmidt Bau GmbH aus 08547 Jöbnitz mit einem Gesamtwertumfang von 217.781,96 € brutto.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 127) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

	Wasser- versorgung Plan 2024 (in T€)	Abwasser- beseitigung Plan 2024	Gesamt Plan 2024
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	4.197,7 T€	5.919,5 T€	10.117,2T€
- die Aufwendungen	4.018,7 T€	6.589,2 T€	10.607,9T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.602,6 T€	6.187,8 T€	8.790,4 T€
- Mittelverwendung	2.602,6 T€	6.187,8 T€	8.790,4 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **1.390.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **3.000.000,00 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **200.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.750.000,00 Euro**

festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. VV 17/2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe des Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend des unterbreiteten Angebotes an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. VV 18/2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2024 und den Wirtschaftsplan 2024 – Stand 03.11.2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 23.11.2023, 08:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. VV 21/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, dass die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in einem dreijährigen Bemessungszeitraum (Kalkulationsperiode) ermittelt und festgesetzt werden. Der dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 22/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, dass bei der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2024 bis 2026 das zu verzinsende Anlagekapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,10 Prozent zu verzinsen ist.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsver-	
--	--

sammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 23/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die als Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (GS-WBS) im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 vom 10.11.2023.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 24/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) gemäß Anlage im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 25/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, dass die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sowie der Abgabesatz zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter einheitlich in einem dreijährigen Bemessungszeitraum (Kalkulationsperiode) ermittelt und festgesetzt werden. Der dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 26/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, dass bei der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2024 bis 2026 das zu verzinsende Anlagekapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,05 Prozent zu verzinsen ist.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 27/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, die als Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 vom 10.11.2023.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4



## Greiz

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 28/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 vom 10.11.2023 die Beibehaltung der Gebührensätze gemäß § 4 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 29/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 vom 10.11.2023 die Beibehaltung des Abgabesatzes gemäß § 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 30/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) gemäß Anlage im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 31/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2024 und den Wirtschaftsplan 2024 – Stand 02.11.2023.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 32/23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 33/23**

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2024 folgende Baumaßnahmen im Abwasserbereich:

- Greiz, SW/RW Obere Waltersdorfer Straße, 1. BA
- Sachswitz, SW/ RW Gartenweg, BA 1.1
- Wildetaube, SW/RW Hauptstraße 3. BA

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmen wird im Haushaltsplan 2024 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 23.11.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (ABl. f. d. LKR. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 4 Abs. 2 S. 2 wird die Angabe „2,45 €“ durch „2,49 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 S. 1 wird die Angabe „1,05 €“ durch „1,09 €“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 6 S. 1 wird die Angabe „0,76 €“ durch „0,79 €“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 wird die Angabe „0,63 €“ durch „0,62 €“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „20,76 €“ durch „22,39 €“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „46,15 €“ durch „47,80 €“ ersetzt.

### Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Vorstandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Greiz, den 23.11.2023

Schulze  
Verbandsvorsitzender

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 23.11.2023, Beschluss Nr. VV 27/23, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die 7. Satzung zur



Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 12.12.2023 die Genehmigung erteilt.

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

## 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 23. November 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl., S. 127), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22. Juni 2005 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 – Grundgebühr – wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchflussgröße (Q3 oder Qn) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Q3 4	oder	Qn 2,5	231,12 €/Jahr
Q3 10	oder	Qn 6,0	577,80 €/Jahr
Q3 16	oder	Qn 10,0	924,48 €/Jahr
Q3 25	oder	Qn 15,0	1.444,50 €/Jahr
Q3 40	oder	Qn 25,0	2.311,20 €/Jahr
Q3 63	oder	Qn 40,0	3.640,14 €/Jahr
Q3 100	oder	Qn 60,0	5.778,00 €/Jahr“

2. § 4 – Verbrauchsgebühr – wird in Absatz 3 wie folgt geändert:  
„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,99 Euro pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.“

3. § 4 – Verbrauchsgebühr – Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Greiz, den 23.11.2023

Schulze  
Verbandsvorsitzender

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 23.11.2023, Beschluss Nr. VV 23/23, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 12.12.2023 die Genehmigung erteilt.

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

#### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)